

Stadt/Markt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/Landratsamt mit Anschrift
Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)
i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Bun-
desstraße B 286 Schweinfurt – Gerolzhofen – Enzlar (B 8);
Anbau Überholfahrstreifen Abschnitt 5 Gerolzhofen
(Abschnitt 620 / Station 1,006 bis Abschnitt 620 / Station 2,786)**

Für das o. a. Bauvorhaben liegt der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 18.03.2016, Nr. 32-4354.2-3-2, mit Rechtsbehelfsbelehrung und mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Stadt/Markt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft oder des Landratsamts)

Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, Zimmer 25, Gerolzhofen

in der Zeit (von - bis)

11.04.2016 bis einschließlich 25.04.2016

während der Dienststunden (von - bis)

Montag, Dienstag, Mittwoch: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Gesonderte Termine für Auskünfte und Einsichtnahme können vereinbart werden. (Tel. 09382/607-15 oder – 19)

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Staatlichen Bauamt Schweinfurt, Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt, und bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg eingesehen werden.

Außerdem können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>, unter der Rubrik „Planung und Bau“ > Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren > Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/4/4/00213/index.html>) eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Trägern öffentlicher Belange, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, individuell zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen anderen Betroffenen als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft)

Wozniak,
Gemeinschaftsvorsitzender
Verwaltungsgemeinschaft GerolzhofenT:\B3\32\Straßenrecht\Planfeststellungen\3
Planfeststellungsverfahren\2 Bundesstraßen\237 - B 286, Anbau Überholfahrstreifen
Abschnitt 5 Gerolzhofen\6 - Beschlusserlass\Auslegung\BekanntTextörtl.docx